

Regierungsratsbeschluss

vom 25. März 2003

Nr. 2003/537

Einwohnergemeinde Hägendorf: Verpflichtung zum Einzug von GAV-Solidaritäts-beiträgen von den Lehrkräften an den Volksschulen und Kindergärten der Schul-gemeinde Hägendorf

1. Ausgangslage

Seit Oktober 2002 ziehen der Kanton und sämtliche Schulgemeinden rückwirkend ab 1. Juli 2002 bei ihren Angestellten GAV-Solidaritätsbeiträge ein. Einzig die Einwohnergemeinde Hägendorf weigert sich, diese Beiträge bei ihren Lehrkräften einzuziehen. Trotz schriftlichen sowie mündlichen Interventionen seitens des Personalamtes und des Vorstehers des Finanzdepartementes hält der Gemeinderat an seiner ablehnenden Haltung mit der Begründung fest, er könne für die Eintreibung dieser Beiträge rechtlich nicht verpflichtet werden. Im Übrigen weigere er sich, Arbeiten für den Kanton auszuführen, ohne dafür entsprechend entschädigt zu werden.

2. Erwägungen

Mit der Änderung vom 21. Februar 2001 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (Einführung von § 45^{bis} StPG; BGS 126.1) wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass der Regierungsrat mit den Personalverbänden einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Staatspersonal sowie für die Lehrkräfte an den Volksschulen und kommunalen Kindergärten abschliessen kann (GS 96, 26.). Gleichzeitig wurde mit dieser Änderung § 7^{quater} des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule vom 8. Dezember 1963 (Lehrerbesoldungsgesetz; BGS 126.515.851.1) neu eingefügt, wonach die GAV-Vorschriften in § 45^{bis} StPG sowie § 54 StPG ebenfalls auf die Volksschulen und Kindergärten anwendbar sind (GS 96, 26.).

Nach § 45^{bis} Abs. 4 StPG (in Fassung vom 19. Juni 2002) wird die Erhebung von Beiträgen für den Vollzug und die Weiterentwicklung des GAV durch die Vertragsparteien vorgesehen. Bis zum Abschluss eines GAV sind die Beiträge für dessen Vorbereitung in einer besonderen Vereinbarung festzulegen. Die monatlichen Beiträge für die Vorbereitung des GAV dürfen höchstens Fr. 5.-- pro Mitarbeiter und Mitarbeiterin betragen und können längstens bis zum Dezember 2004 erhoben werden. Diese Bestimmung gilt nicht nur für das Staatspersonal, sondern auch für sämtliche Lehrkräfte an den Volksschulen und kommunalen Kindergärten (§ 7^{quater} Lehrerbesoldungsgesetz).

Am 9. Dezember 2002 hat der Regierungsrat die Vereinbarung über die Erhebung eines Solidaritätsbeitrags zur Vorbereitung des GAV zwischen dem Kanton Solothurn und den fünf Verbänden genehmigt (RRB Nr. 2455 vom 9.12.2002). Ziffer 3 dieser Vereinbarung (Höhe und Inkasso des Solidaritätsbeitrags) sieht vor, dass sämtliche Arbeitgebende den Arbeitnehmenden für die Zeit vom

1. Juli 2002 bis zum 31. Dezember 2004 einen Solidaritätsbeitrag von Fr. 5.-- monatlich vom Lohn abziehen. Diese Beiträge müssen sowohl vom Kanton wie auch von den Schulgemeinden eingezogen werden. Der Kanton wird verpflichtet, das Inkasso bei den Schulgemeinden zu besorgen. Eine Entschädigung für das Inkasso ist weder für den Kanton noch für die Schulgemeinden vorgesehen.

Aus diesen Gründen ist die Schulgemeinde Hägendorf verpflichtet, den GAV-Solidaritätsbeitrag für ihre Lehrkräfte an den Volksschulen und kommunalen Kindergärten einzuziehen. Die Weigerung der Gemeinde Hägendorf, dieses Inkasso zu besorgen, stellt nach § 88 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (VRG; BGS 124.11) ein rechtswidriger Zustand dar. Mit diesem Beschluss soll der rechtmässige Zustand wieder hergestellt werden. Im Falle einer weiteren Weigerung muss die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes auf Kosten der Einwohnergemeinde Hägendorf angeordnet werden (§ 88 in Verbindung mit § 90 VRG).

3. Beschluss

Gestützt auf § 45^{bis} Abs. 4 Gesetz über das Staatspersonal vom 27. Sept. 1992 (StPG; BGS 126.1), § 7^{quater} des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule vom 8. Dezember 1963 (Lehrerbesoldungsgesetz; BGS 126.515.851.1), die vom Regierungsrat genehmigte Vereinbarung über die Erhebung eines Solidaritätsbeitrags zwischen dem Kanton Solothurn und den fünf Personalverbänden (RRB Nr. 2455 vom 09.12.02) und § 88 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (VRG; BGS 124.11).

- 3.1 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hägendorf wird verpflichtet, bei den bei der Schulgemeinde Hägendorf angestellten Lehrkräften an der Volksschule sowie an den Kindergärten einen monatlichen Solidaritätsbeitrag von Fr. 5.-- pro Mitarbeiter und Mitarbeiterin für die Zeit vom 1. Juli 2002 bis zum 31. Dezember 2004 einzuziehen. Zum Einzug der Beiträge für die vergangenen Monate wird Frist gesetzt bis am 30. April 2004.
- 3.2 Der Gemeinderat Hägendorf wird verpflichtet, die eingezogenen Solidaritätsbeiträge auf das Konto S 121 579 A bei der Baloise SOBA, Solothurn (PC: 45-87-4 oder Clearing: 8334 mit Vermerk: Konto-Nr. 119334, BUKR 013) zu überweisen.
- 3.3 Für den Fall einer Weigerung wird eine Ersatzvornahme auf Kosten der Einwohnergemeinde Hägendorf angedroht.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittel: Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht, Amthaus I, 4502 Solothurn, erhoben werden. Die Beschriftung hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Personalamt (3, H:\Alt\Fpamtjae\RRB\Solidarität_Hägendorf.doc)

Finanzdepartement

Personalverbände (5, Versand durch PA)

Departement für Bildung und Kultur

Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hägendorf 4614 Hägendorf, **lettre signature**

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (Sekretär U. Bucher, Postfach 123, 4528 Zuchwil)